
Amtliche Bekanntmachungen

Inhaltsverzeichnis

1. Satzung zur Änderung der Beitragsordnung der Sächsischen Landesärztekammer
Vom 22. Nov. 2001
2. Satzung zur Änderung der Gebührenordnung der Sächsischen Landesärztekammer
Vom 22. Nov. 2001
3. Satzung zur Änderung der Meldeordnung der Sächsischen Landesärztekammer
(Meldeordnung – MeldeO)
Vom 14. Nov. 2001
5. Satzung zur Änderung der Satzung der Sächsischen Ärzthilfe
Vom 22. Nov. 2001
4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung
der Mitglieder des Berufsbildungsausschusses
Vom 22. Nov. 2001
6. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung der Mitglieder der Prüfungsausschüsse
zur Durchführung der Prüfungen im Ausbildungsberuf der Arzthelferinnen/Arzthelfer
Vom 22. Nov. 2001
7. Ergänzung zu den Richtlinien über den Inhalt der Weiterbildung in Gebieten, Fachkunden,
Fakultativen Weiterbildungen, Schwerpunkten und Bereichen der Sächsischen Landesärztekammer
Vom 14. Nov. 2001

Die Neufassungen der Satzungen und Ordnungen, welche die vorstehenden Änderungen enthalten, können im Internet unter www.slaek.de abgerufen werden.

Satzung zur Änderung der Beitragsordnung der Sächsischen Landesärztekammer

Vom 22. Nov. 2001

Aufgrund des § 14 Abs. 3 des Sächsischen Heilberufekammergesetzes (SächsHKaG) vom 24. Mai 1994 (SächsGVBl. S. 935), zuletzt geändert mit Artikel 17 des Gesetzes vom 28. Juni 2001 (SächsGVBl. S. 426, 428), hat die Kammerversammlung der Sächsischen Landesärztekammer am 10. November 2001 die folgende Satzung zur Änderung der Beitragsordnung der Sächsischen Landesärztekammer vom 10. Oktober 1992 beschlossen:

Artikel 1

Die Beitragsordnung der Sächsischen Landesärztekammer vom 10. Oktober 1992 (genehmigt mit Bescheid des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Familie vom 16. Oktober 1992, Az.: 52/8023/7437/92, veröffentlicht im Ärzteblatt Sachsen, Heft 11/1992, Seite 1154), zuletzt geändert durch Satzung vom 21. Nov. 2000 (genehmigt mit Bescheid des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend und Familie vom 16.11.2000, AZ: 52-5415.21/4, veröffentlicht im Ärzteblatt Sachsen, Heft 12/2000) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 5 werden die Worte „im Folgejahr“ durch die Worte „in den Folgejahren“ ersetzt.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 wird zu Absatz 5, und Absatz 5 wird zu Absatz 4.

b) Im Absatz 6 Buchstabe f) werden die Angaben „25.000,00 DM (Beitragsgruppe 1) bzw. 10.000,00 DM (Beitragsgruppe 2)“ durch

die Angaben „12.750,00 EUR (Beitragsgruppe 1) bzw. 5.100,00 EUR (Beitragsgruppe 2)“ ersetzt.

c) Absatz 8 wird wie folgt neu gefasst:
„Freiwillige Mitglieder zahlen jährlich einen Beitrag in Höhe von 175,00 EUR. Absatz 6 Satz 2 gilt entsprechend.“

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 6 Satz 1 wird wie folgt geändert:
„Liegt der Landesärztekammer am 1. März des Kalenderjahres kein Nachweis im Sinne des Absatzes 2 vor, setzt die Landesärztekammer den Kammerbeitrag auf 1.800,00 EUR fest.“

b) Absatz 7 wird wie folgt neu gefasst:
„(7) Liegt der Landesärztekammer ein Nachweis über ärztliche Berufseinnahmen vor, der nicht den Anforderungen des Absatzes 2 entspricht, setzt die Landesärztekammer den Beitrag auf Grund des Nachweises fest, wenn dieser ausreichend glaubhaft gemacht ist. Absatz 6 Satz 2 gilt entsprechend.“

4. In § 5 Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „30,00 DM“ durch die Angabe „15,00 EUR“ ersetzt.

5. In § 6 Abs. 1 Satz 1 wird nach dem Wort „persönlicher“ das Wort „beruflicher“ eingefügt.

6. Die Anlage zu § 2 Abs. 1 der Beitragsordnung der Sächsischen Landesärztekammer wird wie folgt neu gefasst:

„Anlage zu § 2 Abs. 1 der Beitragsordnung der Sächsischen Landesärztekammer (gültig für das Beitragsjahr 2002)“

Tabelle über Kammerbeiträge
Mindestbeitrag 15,00 EUR

Gruppe 1
Ärzte mit freier Praxis

Zu den Berufseinnahmen aus ärztlicher Tätigkeit der niedergelassenen Ärzte ist zu rechnen:

Alle ärztlichen Honorare (Umsatz) aus Vertragsarzt- und Privatpraxis, Einnahmen aus medizinischer Gutachtertätigkeit, Honorare aus medizinisch-schriftstellerischer Tätigkeit und aus honorierter Prüfungstätigkeit. Bei Kammermitgliedern, die in Gemeinschaftspraxen tätig sind, ist der Gesamtumsatz der Praxis entsprechend der Zahl der Inhaber der Gemeinschaft aufzuteilen. Vom Umsatz sind Bezüge, die an Kammermitglieder (z.B. Praxisassistenten, Ärzte im Praktikum) gezahlt werden, abzugsfähig.

Gruppe 2
Angestellte, beamtete und alle anderen Ärzte, außer Gruppe 1

Zu den Berufseinnahmen aus ärztlicher Tätigkeit dieser Ärztegruppe ist zu rechnen:

Bruttogehalt, einschließlich der Vergütungen für Mehrarbeit, Bereitschaftsdienste, Poolvergütungen, Abfindungen u. a. Ferner alle Nebeneinnahmen aus Privatpraxis, Beteiligungen an vertragsärztlicher Tätigkeit, Gutachtertätigkeit, Honorare aus medizinisch-schriftstellerischer Tätigkeit und aus honorierter Prüfungstätigkeit. Von diesen Nebeneinnahmen sind alle steuerlich anerkannten Ausgaben abzugsfähig, z. B. Personalkosten, Abgaben für Sachkosten, Nutzungsentgelte, Poolgelder und andere durchlaufende Gelder.

Beitragsstufe	Berufseinnahmen pro Jahr in EUR	Berufseinnahmen pro Jahr in DM (nachrichtlich)	Jahresbeitrag in EUR	Beitragsstufe	Berufseinnahmen pro Jahr in EUR	Berufseinnahmen pro Jahr in DM (nachrichtlich)	Jahresbeitrag in EUR
1.1.	bis 12.750,00	24.936,83	15,00	2.1.	bis 5.100,00	9.974,73	15,00
1.2.	über 12.750,00	24.936,83		2.2.	über 5.100,00	9.974,73	
	bis 25.500,00	49.873,67	40,00		bis 10.200,00	19.949,47	40,00
1.3.	über 25.500,00	49.873,67		2.3.	über 10.200,00	19.949,47	
	bis 38.250,00	74.810,50	70,00		bis 15.300,00	29.924,20	70,00
1.4.	über 38.250,00	74.810,50		2.4.	über 15.300,00	29.924,20	
	bis 51.000,00	99.747,33	105,00		bis 20.400,00	39.898,93	105,00
1.5.	über 51.000,00	99.747,33		2.5.	über 20.400,00	39.898,93	
	bis 63.750,00	124.684,16	140,00		bis 25.500,00	49.873,67	140,00
1.6.	über 63.750,00	124.684,16		2.6.	über 25.500,00	49.873,67	
	bis 76.500,00	149.621,00	175,00		bis 30.600,00	59.848,40	175,00
1.7.	über 76.500,00	149.621,00		2.7.	über 30.600,00	59.848,40	
	bis 89.250,00	174.557,83	205,00		bis 35.700,00	69.823,13	205,00
1.8.	über 89.250,00	174.557,83		2.8.	über 35.700,00	69.823,13	
	bis 102.000,00	199.494,66	240,00		bis 40.800,00	79.797,86	240,00
1.9.	über 102.000,00	199.494,66		2.9.	über 40.800,00	79.797,86	
	bis 114.750,00	224.431,49	270,00		bis 45.900,00	89.772,60	270,00
1.10.	über 114.750,00	224.431,49		2.10.	über 45.900,00	89.772,60	
	bis 127.500,00	249.368,33	300,00		bis 51.000,00	99.747,33	300,00
1.11.	über 127.500,00	249.368,33		2.11.	über 51.000,00	99.747,33	
	bis 140.250,00	274.305,16	330,00		bis 56.100,00	109.722,06	330,00
1.12.	über 140.250,00	274.305,16		2.12.	über 56.100,00	109.722,06	
	bis 153.000,00	299.241,99	360,00		bis 61.200,00	119.696,80	360,00
1.13.	über 153.000,00	299.241,99		2.13.	über 61.200,00	119.696,80	
	bis 165.750,00	324.178,82	390,00		bis 66.300,00	129.671,53	390,00
1.14.	über 165.750,00	324.178,82		2.14.	über 66.300,00	129.671,53	
	bis 178.500,00	349.115,66	420,00		bis 71.400,00	139.646,26	420,00
1.15.	über 178.500,00	349.115,66		2.15.	über 71.400,00	139.646,26	
	bis 191.250,00	374.052,49	450,00		bis 76.500,00	149.621,00	450,00
1.16.	über 191.250,00	374.052,49		2.16.	über 76.500,00	149.621,00	
	bis 204.000,00	398.989,32	485,00		bis 81.600,00	159.595,73	485,00
1.17.	über 204.000,00	398.989,32		2.17.	über 81.600,00	159.595,73	
	bis 216.750,00	423.926,15	515,00		bis 86.700,00	169.570,46	515,00
1.18.	über 216.750,00	423.926,15		2.18.	über 86.700,00	169.570,46	
	bis 229.500,00	448.862,99	545,00		bis 91.800,00	179.545,19	545,00
1.19.	über 229.500,00	448.862,99		2.19.	über 91.800,00	179.545,19	
	bis 242.250,00	473.799,82	575,00		bis 96.900,00	189.519,93	575,00
1.20.	über 242.250,00	473.799,82		2.20.	über 96.900,00	189.519,93	
	bis 255.000,00	498.736,65	605,00		bis 102.000,00	199.494,66	605,00
1.21.	über 255.000,00	498.736,65		2.21.	über 102.000,00	199.494,66	
	bis 267.750,00	523.673,48	635,00		bis 107.100,00	209.469,39	635,00
1.22.	über 267.750,00	523.673,48		2.22.	über 107.100,00	209.469,39	
	bis 280.500,00	548.610,32	665,00		bis 112.200,00	219.444,13	665,00
1.23.	über 280.500,00	548.610,32		2.23.	über 112.200,00	219.444,13	
	bis 293.250,00	573.547,15	700,00		bis 117.300,00	229.418,86	700,00
1.24.	über 293.250,00	573.547,15		2.24.	über 117.300,00	229.418,86	
	bis 306.000,00	598.483,98	730,00		bis 122.400,00	239.393,59	730,00
1.25.	über 306.000,00	598.483,98		2.25.	über 122.400,00	239.393,59	
	bis 318.750,00	623.420,81	760,00		bis 127.500,00	249.368,33	760,00
	über 318.750,00	623.420,81			über 127.500,00	249.368,33	

0,24% bis zu Berufseinnahmen von 750.000,00 EUR = Kammerbeitrag = Betrag maximal 1.800,00 EUR

0,6 % bis zu Berufseinnahmen von 300.000,00 EUR = Kammerbeitrag = Betrag maximal 1.800,00 EUR

Artikel 2

Die geänderte Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Dresden, 10. November 2001

Prof. Dr. med. habil. Jan Schulze Präsident
 Dienst- Dr. med. Lutz Liebscher
 siegel Schriftführer

Das Sächsische Staatsministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend und Familie hat mit Schreiben vom 19. 11. 2001, Az 61-5412.21/4 die Genehmigung erteilt.

Die vorstehende Satzung zur Änderung der Beitragsordnung der Sächsischen Landesärztekammer wird hiermit ausgefertigt und wird im Ärzteblatt Sachsen bekannt gemacht.

Dresden, den
 22. Nov. 2001

Der Präsident
 Prof. Dr. Jan Schulze

Satzung zur Änderung der Gebührenordnung der Sächsischen Landesärztekammer

Vom 22. Nov. 2001

Aufgrund von § 14 Abs. 3 des Sächsischen Heilberufekammergesetzes (SächsHKaG) vom 24. Mai 1994 (SächsGVBl. S. 935), zuletzt geändert mit Artikel 17 des Gesetzes vom 28. Juni 2001 (SächsGVBl. S. 426, 428), hat die Kammerversammlung der Sächsischen Landesärztekammer am 10. November 2001 die folgende Satzung zur Änderung der Gebührenordnung der Sächsischen Landesärztekammer beschlossen:

Artikel 1

Die Gebührenordnung der Sächsischen Landesärztekammer (Gebührenordnung – GebO) vom 15. März 1994 (genehmigt mit Bescheid des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Familie vom 14.03.1994, Az: 52/8870-1-000/10/94, veröffentlicht im Ärzteblatt Sachsen, Heft 4/1994, Seite 270), zuletzt geändert mit Satzung vom 21. Nov. 2000 (genehmigt mit Bescheid des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend und Familie vom 16.11.2000, AZ: 52-5415.21/5, veröffentlicht im Ärzteblatt Sachsen, Heft 12/2000, Seite 558) wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 4 wird die Angabe „30,00 DM“ durch die Angabe „15,00 EUR“ ersetzt.

2. Die Anlage zu der Gebührenordnung wird wie folgt neu gefasst:

„Anlage zu der Gebührenordnung der Sächsischen Landesärztekammer vom 15. März 1994 in der Fassung der Änderungssatzung vom 10. November 2001

1. Allgemeine Gebühren

- | | |
|---|--------------------------|
| 1.1. Ausstellung von Zweitfertigungen von Urkunden, Umschreibung von Urkunden | 30,00 EUR |
| 1.2. Anerkennung von Zeugnissen und Diplomen anderer Staaten | 25,00 EUR |
| 1.3. Entscheidung über einen Widerspruch | |
| – teilweise Stattgabe | 5,00 EUR bis 50,00 EUR |
| – keine Stattgabe | 25,00 EUR bis 100,00 EUR |
| 1.4. Ausstellung eines Arztausweises | 15,00 EUR |
| 1.5. Ausstellung von sonstigen Bescheinigungen | 25,00 EUR bis 150,00 EUR |

2. Verfahren zur Anerkennung

- | | |
|--|------------|
| 2.1. einer Gebietsbezeichnung | |
| – mit Prüfung | 150,00 EUR |
| – mit Wiederholungsprüfung | 150,00 EUR |
| 2.2. einer Schwerpunktbezeichnung | |
| – mit Prüfung | 100,00 EUR |
| – mit Wiederholungsprüfung | 100,00 EUR |

- | | |
|---|---------------------------|
| 2.3. einer fakultativen Weiterbildung | |
| – mit Prüfung | 100,00 EUR |
| – mit Wiederholungsprüfung | 100,00 EUR |
| 2.4. einer Zusatzbezeichnung | |
| – mit Prüfung | 100,00 EUR |
| – mit Wiederholungsprüfung | 100,00 EUR |
| – ohne Prüfung | 75,00 EUR |
| 2.5. eines Fachkundenachweises | |
| – mit Prüfung | 50,00 EUR |
| – mit Wiederholungsprüfung | 50,00 EUR |
| – ohne Prüfung | 25,00 EUR |
| 3. Verfahren zur Erteilung der Weiterbildungsbefugnis | 150,00 EUR |
| 4. Verfahren zur Feststellung der Gleichwertigkeit eines Weiterbildungsganges | 100,00 EUR |
| 5. Verfahren zur Erteilung eines Fortbildungszertifikates | 50,00 EUR |
| 6. Gebühren für die Prüfungen im Rahmen der Ausbildung zur Arzthelferin | |
| 6.1. Verfahren zur Zwischenprüfung | 50,00 EUR |
| 6.2. Verfahren zur Abschlussprüfung | 100,00 EUR |
| 6.3. Verfahren zur Wiederholungsprüfung | 100,00 EUR |
| 6.4. Zulassung und Prüfung in besonderen Fällen nach § 40 Berufsbildungsgesetz | 100,00 EUR |
| 6.5. Ausstellung sonstiger Bescheinigungen | 5,00 EUR bis 15,00 EUR |
| 7. Beurteilung durch die „Ärztliche Stelle“ nach § 16 Abs. 1, Satz 2 und Abs. 2, Satz 2 der Röntgenverordnung vom 8. 1. 1987 | |
| Gebühr je Röntgenstrahler | 225,00 EUR |
| 8. Tätigkeit der Ethikkommission | |
| 8.1. Beratung von Ärzten vor der Durchführung klinischer Versuche am Menschen über berufsethische und berufsrechtliche Fragen (§ 15 Abs. 1, Satz 1 Berufsordnung) | 250,00 EUR bis 750,00 EUR |
| 8.2. Beratung von Ärzten vor der Durchführung epidemiologischer Forschung mit personengebundenen Daten über die mit dem Vorhaben verbundenen berufsethischen und berufsrechtlichen Fragen (§ 15 Abs. 1, Satz 1 Berufsordnung) | 250,00 EUR bis 750,00 EUR |

8.3. Beratung von Ärzten vor der Durchführung der Forschung mit vitalen menschlichen Gameten und lebendem embryonalem Gewebe über die mit dem Vorhaben verbundenen berufsethischen und berufsrechtlichen Fragen (§ 15 Abs. 1, Satz 1 Berufsordnung) 250,00 EUR bis 750,00 EUR

8.4. Beratung über wichtige Ergänzungen zur Tätigkeit nach Nr. 8.1., 8.2. und 8.3. 25,00 EUR bis 100,00 EUR

9. Durchführung von Maßnahmen zur künstlichen Befruchtung

9.1. Erteilung der Genehmigung nach § 121 a SGB V 250,00 EUR bis 750,00 EUR

9.2. Anzeige und Nachweis der berufsrechtlichen Anforderungen 250,00 EUR bis 750,00 EUR

9.3. Beratung von Paaren 150,00 EUR bis 500,00 EUR

10. Verfahren vor der Kommission gemäß § 8 Abs. 3 Transplantationsgesetz 500,00 EUR bis 1.500,00 EUR

zusätzlich anfallende Kosten für die Anhörung von Zeugen und Sachverständigen“

Artikel 2

Die geänderte Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Dresden, 10. November 2001

Prof. Dr. med. habil. Jan Schulze Dienst- Dr. med. Lutz Liebscher
Präsident siegel Schriftführer

Das Sächsische Staatsministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend und Familie hat mit Schreiben vom 19. 11. 2001, Az 61-5415.21/5 die Genehmigung erteilt.

Die vorstehende Satzung zur Änderung der Gebührenordnung der Sächsischen Landesärztekammer wird hiermit ausgefertigt und wird im Ärzteblatt Sachsen bekannt gemacht.

Dresden, den Der Präsident
22. Nov. 2001 Prof. Dr. Jan Schulze

Satzung zur Änderung der Meldeordnung der Sächsischen Landesärztekammer (Meldeordnung – MeldeO)

Vom 14. Nov. 2001

Die Kammerversammlung der Sächsischen Landesärztekammer hat am 10. November 2001 die folgende Satzung zur Änderung der Meldeordnung der Sächsischen Landesärztekammer vom 07. 10. 1994 beschlossen:

Artikel 1

Die Meldeordnung der Sächsischen Landesärztekammer (Meldeordnung – MeldeO) vom 07. 10. 1994 (veröffentlicht im Ärzteblatt Sachsen, Heft 11/1994, Seite 791), zuletzt geändert mit Satzung zur Änderung der Meldeordnung vom 09. Aug. 2000 (veröffentlicht im Ärzteblatt Sachsen, Heft 9/2000, Seite 418) wird wie folgt geändert:

In § 7 Abs. 2 werden die Worte „fünftausend Deutsche Mark“ durch die Worte „2.500,00 EUR“ ersetzt.

Artikel 2

Die geänderte Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Dresden, 10. November 2001

Prof. Dr. med. habil. Jan Schulze Dienst- Dr. med. Lutz Liebscher
Präsident siegel Schriftführer

Die vorstehende Satzung zur Änderung der Meldeordnung der Sächsischen Landesärztekammer wird hiermit ausgefertigt und wird im Ärzteblatt Sachsen bekannt gemacht.

Dresden, den Der Präsident
14. Nov. 2001 Prof. Dr. Jan Schulze

Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung der Mitglieder der Prüfungsausschüsse zur Durchführung der Prüfungen im Ausbildungsberuf der Arzthelferinnen/Arzthelfer

Vom 22. Nov. 2001

Die Kammerversammlung der Sächsischen Landesärztekammer hat am 10. November 2001 aufgrund von § 37 Abs. 4 Berufsbildungsgesetz (BBiG) in Verbindung mit § 8 Abs. 3 des Gesetzes über Berufsausübung, Berufsvertretungen und Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte und Apotheker im Freistaat Sachsen (Sächsisches Heilberufekammergesetz – SächsHKaG) Vom 24. Mai 1994, zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 28. Juni 2001 (SächsGVBl. S. 426, 428), die folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung der Mitglieder der Prüfungsausschüsse zur Durchführung der Prüfungen im Ausbildungsberuf der Arzthelferinnen/Arzthelfer vom 04. MRZ. 1996 beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Entschädigung der Mitglieder der Prüfungsausschüsse zur Durchführung der Prüfungen im Ausbildungsberuf der Arzthelferinnen/Arzthelfer vom 04. MRZ. 1996 (genehmigt mit Bescheid des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Familie vom 29.2.96, veröffentlicht im Ärzteblatt Sachsen, Heft 4/1996, Seite 196) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 1

Entschädigung für Zeitversäumnis, Prüfungsvergütung

(1) Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Prüfungsausschusses und für sonstige Tätigkeiten im Auftrage des Prüfungsausschusses ein Sitzungsgeld, wenn dies eine Abwesenheit vom Wohnort oder Arbeitsort erfordert.

Als Sitzungsgeld werden bei einer Abwesenheit von weniger als fünf Stunden 25,00 EUR und mindestens fünf Stunden 40,00 EUR gewährt. Ein Sitzungsgeld wird nicht gewährt, wenn dem Ausschussmitglied eine Prüfungsvergütung nach Absatz 2 zusteht.

(2) Als Prüfungsvergütung werden im Einzelnen gezahlt:

1. Schriftliche Kenntnisprüfung

a) Ausarbeitung einer Prüfungsarbeit mit Lösungsvorschlag und Bewertungsanleitung für die

Zwischenprüfung 55,00 EUR

Abschlussprüfung Prüfungsfach Medizin 55,00 EUR

Abschlussprüfung Prüfungsfach Verwaltung 55,00 EUR

Abschlussprüfung Prüfungsfach Wirtschafts- und Sozialkunde 28,00 EUR

begutachtende Mitwirkung an der Ausarbeitung einer Prüfungsarbeit 10,00 EUR.

b) Erstbegutachtung und Benotung einer schriftlichen Prüfungsleistung für die

Zwischenprüfung 5,00 EUR

Abschlussprüfung im Prüfungsfach Medizin 5,00 EUR

Abschlussprüfung im Prüfungsfach Verwaltung 5,00 EUR

Abschlussprüfung im Prüfungsfach Wirtschafts- und Sozialkunde 2,50 EUR.

c) Die weitere Begutachtung bei Kenntnis der vorangegangenen Gutachten für die

Zwischenprüfung 2,50 EUR

Abschlussprüfung im Prüfungsfach Medizin 2,50 EUR

Abschlussprüfung im Prüfungsfach Verwaltung 2,50 EUR

Abschlussprüfung im Prüfungsfach Wirtschafts- und Sozialkunde 2,50 EUR.

2. Praktische Kenntnisprüfung

Die Ausschussmitglieder, einschließlich des Vorsitzenden, erhalten für ihre Tätigkeit in der praktischen Prüfung und der dafür notwendigen Vorbereitung und Beratung

pro Prüfling und Prüfung 7,50 EUR.

3. Mündliche Ergänzungsprüfung

Die Ausschussmitglieder, einschließlich des Vorsitzenden, erhalten für ihre Tätigkeit in der mündlichen Ergänzungsprüfung und der dafür notwendigen Vorbereitung und Beratung

pro Prüfling und Prüfung 7,50 EUR.

4. Hilfstätigkeiten

Der Schriftführer erhält für alle im Rahmen der Prüfung anfallenden Verwaltungstätigkeiten

pro Prüfling 3,00 EUR

Die Ausschussmitglieder oder andere Personen, die an der Abwicklung der Prüfung mitwirken, insbesondere Aufsichtsführende, erhalten je Stunde 4,00 EUR.“

2. In § 2 Abs. 2, Satz 2 wird die Angabe „0,52 DM“ durch die Angabe „0,27 EUR“ ersetzt.

Artikel 2

Die geänderte Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Dresden, 10. November 2001

Prof. Dr. med. habil. Jan Schulze Dienst- Dr. med. Lutz Liebscher
Präsident siegel Schriftführer

Das Sächsische Staatsministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend und Familie hat mit Schreiben vom 19. 11. 2001, Az 61-5415.21/10 die Genehmigung erteilt.

Die vorstehende Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung der Mitglieder der Prüfungsausschüsse zur Durchführung der Prüfungen im Ausbildungsberuf der Arzthelferinnen/Arzthelfer wird hiermit ausgefertigt und wird im Ärzteblatt Sachsen bekannt gemacht.

Dresden, den
22. Nov. 2001

Der Präsident
Prof. Dr. Jan Schulze

Ergänzung zu den Richtlinien über den Inhalt der Weiterbildung in Gebieten, Fachkunden, Fakultativen Weiterbildungen, Schwerpunkten und Bereichen der Sächsischen Landesärztekammer

Vom 14. Nov. 2001

Aufgrund von § 15 Abs. 2 der Weiterbildungsordnung der Sächsischen Landesärztekammer vom 8. November 1993 (Ärzteblatt Sachsen, Heft 12/1993, S. 857), zuletzt geändert mit Satzung zur Änderung der Weiterbildungsordnung der Sächsischen Landesärztekammer vom 8. November 1993 vom 4. Juli 2001 (genehmigt mit Bescheid des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend und Familie vom 26.06.2001, Az 61-5415.21/7, veröffentlicht im Ärzteblatt Sachsen, Heft 8/2001, S. 371) hat der Vorstand der Sächsischen Landesärztekammer in seiner Sitzung vom 7. November 2001 folgende Ergänzung zu den Richtlinien über den Inhalt der Weiterbildung in Gebieten, Fachkunden, Fakultativen Weiterbildungen, Schwerpunkten und Bereichen beschlossen:

Abschnitt 1 wird wie folgt geändert:

1. Vor Nr. 5 „Augenheilkunde“ wird eine Nr. 4.A.1 mit folgendem Text eingefügt:

„4.A.1 Fachkunde in Laboruntersuchungen in der Arbeitsmedizin
Erwerb der in der Weiterbildungsordnung aufgeführten Weiterbildungsinhalte“

2. Nach Nr. 5.A.1. „Fachkunde in Laboruntersuchungen in der Augenheilkunde“ wird eine Nr. 5.B. mit folgendem Text eingefügt:

„5.B. Fakultative Weiterbildung
5.B.1 Fakultative Weiterbildung in der Speziellen Ophthalmologischen Chirurgie
Erwerb der in der Weiterbildungsordnung aufgeführten Weiterbildungsinhalte“

3. Nach Nr. 15.B.2 „Fakultative Weiterbildung in der Speziellen Internistischen Intensivmedizin“ wird eine Nr. 15.B.3 mit folgendem Text eingefügt:

„15.B.3 Fakultative Weiterbildung in der Infektiologie
Erwerb der in der Weiterbildungsordnung aufgeführten Weiterbildungsinhalte“

4. Nach Nr. 17.B.1 „Fakultative Weiterbildung in der Speziellen Pädiatrischen Intensivmedizin“ wird eine Nr. 17.B.2 mit folgendem Text eingefügt:

„17.B.2 Fakultative Weiterbildung in der Infektiologie
Erwerb der in der Weiterbildungsordnung aufgeführten Weiterbildungsinhalte“

Diese Richtlinie tritt zum 01.01.2002 in Kraft.

Dresden, den 07. NOV. 2001

Prof. Dr. med. habil. Jan Schulze Dienst- Dr. med. Lutz Liebscher
Präsident siegel Schriftführer

Die vorstehende Ergänzung zu den Richtlinien über den Inhalt der Weiterbildung in Gebieten, Fachkunden, Fakultativen Weiterbildungen, Schwerpunkten und Bereichen der Sächsischen Landesärztekammer wird hiermit ausgefertigt und wird im Ärzteblatt Sachsen bekannt gemacht.

Dresden, den
14. Nov. 2001

Der Präsident
Prof. Dr. Jan Schulze